

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 27.8.2007 und Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn 2007/08

RdErl. d. MK v. 4.4.2007 34-84 002

1. Einstellungen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 27.8.2007 sind Stellen und Arbeitsplätze im folgenden Umfang bekannt zu geben:

Stellen

Schulformen	Kapitel	Abteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Haupt- und Realschulen	0712/0713	15	40	45	85	185
Förderschulen	0711	29	22	14	45	110
Gymnasien	0714	157	229	197	187	770
Gesamtschulen	0718	38	76	21	50	185
insgesamt		239	367	277	367	1.250

Arbeitsplätze in Vollzeit-Einheiten

Schulformen	Kapitel	Abteilungen				Vollzeit insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	42	65	67	76	250

Bei den Arbeitsplätzen für Grundschulen ist der Mehrbedarf für Fördermaßnahmen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung berücksichtigt worden. Das gilt auch für den genehmigten Mehrbedarf von Ganztagschulen an den betreffenden Schulformen.

Auf den Arbeitsplätzen werden unbefristet teilzeitbeschäftigte Angestellte eingestellt, die nach drei Jahren ins Beamtenverhältnis übernommen werden. Die Vertragsstundenanzahl beträgt an den Grundschulen 25/28.

1.2 Für die **Übernahme auf Stellen von Vertretungslehrkräften und angestellten Lehrkräften an Grundschulen nach drei Jahren** werden gemäß den Berichten folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Abteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	10	23	20	21	74
Haupt- und Realschulen	0712/0713	1	2	5	4	12
Förderschulen	0711		1			1
Gymnasien	0714	2	2	1	1	6
insgesamt		13	28	26	26	93

Weiterhin sind zur **Sicherung der Unterrichtskontinuität** an den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen alle auf eine Stelle zu übernehmen, die in einem Teilzeit-Angestelltenverhältnis auf einem Arbeitsplatz des Titels 425 13 tätig sind und an einer dieser Schulformen weiter unterrichten. Aufgrund Ihrer Berichte sind folgende Stellen vorgesehen:

Schulformen	Kapitel	Abteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Haupt- und Realschulen	0712/0713	24	33	40	27	124
Förderschulen	0711		16	6	20	42
Gymnasien	0714	52	38	30	27	147
Gesamtschulen	0718	7	26	11	11	55
insgesamt		83	113	87	85	368

Mit der Übernahme auf eine Stelle können die Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte gleichwohl auf einer Stelle zu führen.

Diese Stellen sind ausschließlich für die Übernahme der berichteten Lehrkräfte bestimmt. Bei der Berechnung der Stellen ist berücksichtigt worden, dass ein Teil der Lehrkräfte nur eine Teilzeitbeschäftigung wünscht. Soweit erforderlich ist ein Ausgleich zwischen den Kapiteln vorzunehmen. Sollten darüber hinaus noch Stellen benötigt werden, sind Stellenreste aus den Neueinstellungen gemäß Nr. 1.1 in Anspruch zu nehmen.

Hingewiesen wird darauf, dass angestellte Lehrkräfte, die auf Stellen geführt werden und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, von ihnen in eigener Zuständigkeit ins Beamtenverhältnis übernommen werden können. Das gilt nicht für die Lehrkräfte an Grundschulen, die gemäß Absatz 1 erst nach drei Jahren übernommen werden sollen.

1.3 Im **Lehreraustausch** mit anderen Ländern zum 1.8.2007 werden gemäß den Tauschlisten nach dem Stand vom 4.4.2007 folgende Übernahmen in Verrechnung mit Stellen für Neueinstellungen vorgenommen:

Lehramt	Kapitel	Abteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grund-, Haupt- und Realschulen	0710/12/13	22	3	2	2	9
Sonderpädagogik	0711	-6	-1	1	1	-5
Gymnasien	0714	4	3	5	8	20
insgesamt		0	5	8	11	24

Bei den Stellen für Neueinstellungen gemäß Nr. 1.1 wurden diese Stellen bereits abgezogen. Die nach Lehrämtern angegebenen Stellen sind von Ihnen ggf. auf die Schulformen und Kapitel aufzuteilen.

- 1.4 Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0712/13 und Kapitel 0718 zugewiesenen Einstellungen auf die Schulformen und Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Zusätzliche Einstellungen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahlen unter die Regelstundenzahl bzw. unter die für das Teilzeit-Angestelltenverhältnis vorgesehene Stundenzahl bis zur Hälfte der Regelstundenzahl reduzieren. Das gilt auch für die in 1.3 genannten Stellen für den Lehreraustausch zwischen den Ländern.

Abordnungen und Versetzungen zwischen den Abteilungen und Schulen verschiedener Dezernate können gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen gemäß Nr. 1.1 vorgenommen werden. Der Bezirkstausch ist nach dem Stand vom 4.4.2007 bereits eingearbeitet.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit meiner vorherigen Zustimmung wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle bzw. der frei werdende Arbeitsplatz in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wieder besetzt werden.

Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zurückzumelden.

- 1.5 **Vertretungslehrkräfte** können als befristet teilzeitbeschäftigte Angestellte („Feuerwehr-Lehrkräfte“) im Rahmen der beim Titel 425 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Die Vertragsstundenzahl ist unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Vertretungsfälle festzulegen. Sie soll in der Regel bei ca. drei Viertel der Regelstundenzahl liegen.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Anzahl und dem Zeitpunkt notwendiger Einsätze von Vertretungslehrkräften ist eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel so vorzunehmen, dass die unerwarteten und vorübergehenden Unterrichtsausfälle **während** des Schuljahres, insbesondere im 2. Schulhalbjahr, in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

Frei werdende Mittel für unbefristet angestellte Lehrkräfte beim Titel 425 13 können nur in dem von mir geregelten Umfang als Arbeitsplätze wieder verwendet werden.

- 1.6 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf durch Neueinstellungen oder andere Personalmaßnahmen nicht abzudecken ist, können Beschäftigungsverträge mit **pensionierten Lehrkräften** abgeschlossen werden. Sollten die hierfür

benötigten Mittel beim Titel 427 21 nicht zur Verfügung stehen, ist mir vorher rechtzeitig zu berichten. Zum Ausgleich sind Stellen zu sperren.

- 1.7 Über die Verwendung der Stellen, Arbeitsplätze und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheiden die **Personalplaner** im Dezernat 10 im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

- 2.1 Die Unterrichtsversorgung im 1. Schulhalbjahr 2007/08 hat Folgendes zu berücksichtigen:

- weiter ansteigende Schülerzahlen und Erhöhung der Schülerpflichtstunden an den Gymnasien im Umfang von 500 Stellen
- Verzicht auf die ursprünglich in der Mipla vorgesehene Einsparung von 400 Stellen
- Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen
- weiterer Rückgang der Schülerzahlen an den Hauptschulen
- Erhöhung des Unterrichts in eigener Verantwortung durch zusätzliche Referendare für die Gymnasien
- fehlende Bewerbungen in den Mangelfächern für das Lehramt an Gymnasien und auch für Hauptschulen und Realschulen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird im 1. Schulhalbjahr 2007/08 folgende voraussichtliche rechnerische Unterrichtsversorgung im Landesdurchschnitt angenommen:

Schulform	Statistik 8.2.2007 mit Lk. 1.5.07	Planung 1. Schulhalbjahr 2007/08
Grundschulen	101,8%	102,0%
Hauptschulen	98,1%	100,0%
Realschulen	98,4%	100,0%
Förderschulen	98,1%	100,0%
Gesamtschulen	98,9%	99,5%
Gymnasien	99,1%	99,0%
Allgemein bildende Schulen insgesamt	99,6%	100,5%

Diese Werte sind der Maßstab für die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Bereichen und Schulen im 1. Schulhalbjahr 2007/08.

Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 1.11.2007 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, sind die vorgesehenen Planungswerte erst mit diesen erreichbar.

- 2.2 Mit den vorhandenen und neu einzustellenden Lehrkräften ist der **gesamte Unterrichtsbedarf** entsprechend der erreichbaren rechnerischen Unterrichtsversorgung abzudecken.

Die Erteilung der **Schülerpflichtstunden** an allen Schulformen und Schulen hat Vorrang vor den anderen unterrichtlichen Angeboten. Zu den Schülerpflichtstunden ge-

hört auch der Religionsunterricht. Dies ist von der Landesschulbehörde sicher zu stellen.

An den **Grundschulen** sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs beschlossen. Diese Stunden sind für einen vollständigen Unterricht an den Hauptschulen und Realschulen zu verwenden. Bei Vollen Halbtagschulen ist die Einhaltung der für die Schülerinnen und Schüler festgelegten Anwesenheitszeit durch die Bereitstellung entsprechender Lehrerstunden sicherzustellen.

Zum Einsatz von **Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule** gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Erlasses zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung vom 9.2.2004. Um das Ziel einer vollen Unterrichtsversorgung auch an den Förderschulen zu erreichen, können auch im Schuljahr 2007/08 an den **Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung** maximal 0,45 Stunden je Klasse von Förderschul-Lehrkräften eingesetzt werden. Das gilt für die Landkreise, in denen die Relationen bisher darüber lagen. In den anderen Landkreisen bleibt es bei den bisher erreichten Relationen.

Ein Teil des Unterrichtsbedarfs an den **Hauptschulen und Realschulen** kann weiterhin nur mit Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien und an Hauptschulen mit dem Lehramt an Realschulen abgedeckt werden.

Die nach der Auflösung der Orientierungsstufe den Gymnasien zugewiesenen Lehrkräfte, die nicht das Lehramt für diese Schulform haben, sind zur Sicherung der Unterrichtsversorgung weiterhin an den Gymnasien einzusetzen.

Auf **neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen** ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

Die **Auszubildenden im Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Um dies zu erreichen, ist bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte mitzurechnen. Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen.

- 2.3 Die durchschnittliche Unterrichtsversorgung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer kreisfreien Stadt soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Bezirk abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schuljahres mit den dann vorhandenen Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Hierfür dürfen Vertretungslehrkräfte nur ausnahmsweise verwendet werden, um genügend Ausgleichsmöglichkeiten bei vorübergehenden und unerwarteten Unterrichtsausfällen im Laufe des Schuljahres zu haben.

Soweit Schulen bzw. Schulzweige mehr Lehrer-Ist-Stunden als nach dem Planungswert bzw. nach dem erreichbaren Durchschnittswert zur Verfügung haben, sind diese Stunden an schlechter versorgte Schulen bzw.

Schulzweige abzugeben. Die Planung der Unterrichtsorganisation der besser versorgten Schulen hat so zu erfolgen, dass die für den Ausgleich benötigten Lehrerstunden kurzfristig abgezogen werden können. Das gilt auch für den Ausgleich nach Beginn des Schuljahres.

Im Laufe des Schuljahres ist die Unterrichtsversorgung einer Schule auszugleichen, wenn die Differenz zum Durchschnitt mehr als sechs Stunden bzw. bei größeren Schulen ab 200 Lehrer-Soll-Stunden mehr als drei Prozentpunkte beträgt. Die Zuweisung von Lehrkräften ist spätestens dann **unverzüglich** vorzunehmen, wenn die Unterrichtsversorgung um mehr als eine halbe Lehrkraft bzw. bei den größeren Schulen um mehr als fünf Prozentpunkte vom Durchschnitt des Landkreises abweicht.

Der Ausgleich ist vorrangig vor Ort durch Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Die Einstellung von Lehrkräften dient in erster Linie dem überregionalen Ausgleich der Unterrichtsversorgung.

Vorübergehende und unerwartete Unterrichtsausfälle im laufenden Schuljahr sind grundsätzlich mit den örtlich vorhandenen Lehrkräften abzudecken. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen können hierfür – so weit Abordnungen nicht möglich sind – im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel „Feuerwehr-Lehrkräfte“ eingesetzt werden.

- 2.4 **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

Versetzungen zwischen den Abteilungen und Dezernaten erfolgen im gegenseitigen Austausch oder gegen eine Einstellungsermächtigung gemäß Nr. 1.1. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

- 2.5 Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern mit geringem Lehrerangebot** sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Religion, Physik, Chemie, Französisch, Musik, Latein und Spanisch.

- 2.6 Die **Schulen** haben vorrangig die Erteilung der **Schülerpflichtstunden** sicherzustellen. Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungen

- 3.1 Die Einstellungen (Stellen und Arbeitsplätze) gemäß Nr.1.1 und 1.4 sind für bestimmte Schulen bekannt zu geben.
- 3.2 Sie sind mit den nachstehend aufgeführten fünfstelligen Nummern zu kennzeichnen:

Bezirk	Lehramt an / für	Stellennummer
1 Braunschweig	1 Grund-, Haupt- und Realschulen	001
2 Hannover	und Realschulen	usw.
3 Lüneburg	2 Sonderpädagogik	
4 Osnabrück	3 Gymnasien	

Die lfd. Nummern der Stellen und Arbeitsplätze sind wie folgt untergliedert:

Einstellungen auf	Stellennummer
Schulstellen (ohne Arbeitsplätze)	ab 001
Arbeitsplätze als Schulstellen (nur GS)	ab 301
Bezirksstellen	ab 401 bis 599
Arbeitsplätze als Bezirksstellen (nur GS)	ab 701

Um zusätzlich die Schulform zu erkennen, sind folgende Schlüssel zu verwenden, bzw. werden vom Programm vorgesteuert:

Schulform	Schlüssel	Schulform	Schlüssel
Grundschule	05	IGS	14
Hauptschule	11	KGS	16
Realschule	12	Förderschule	60
Gymnasium	13		

- 3.3 Die Stellen für das Lehramt an **Gymnasien** sind grundsätzlich als **Schulstellen** bekannt zu geben.

Für die Lehramter an **Grund-, Haupt- und Realschulen**, an **Realschulen** und für **Sonderpädagogik** sind die Stellen dann als Schulstellen bekannt zu geben, wenn die Fächer und zusätzlichen Anforderungen mehrere Bewerberinnen und Bewerber für die Auswahl erwarten lassen.

Das gilt nicht für folgende **Mangelfächer** bei den Lehramtern an **Grund-, Haupt- und Realschulen** und an **Realschulen**. Stellen für diese Fächer sind nur als **Bezirksstellen** bekannt zu geben:

Physik, Chemie, Französisch und Technik.

Um in möglichst allen Landesteilen Lehrkräfte mit Mangelfächern einstellen zu können, gibt es eine Beschränkung der Ausschreibung (**Kontingentierung**) für die o. g. **Mangelfächer** für die Lehramter an **Grund-, Haupt- und Realschulen** und an **Realschulen** und für folgende Mangelfächer für das **Lehramt an Gymnasien**:

Evangelische Religion, Mathematik, Physik, Latein, Spanisch, Musik und Kunst.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte be-

werben, die den Vorbereitungsdienst spätestens am 31.10.2007 beenden werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulstellen für die Lehramter an **Grund-, Haupt- und Realschulen**, an **Realschulen** und für **Sonderpädagogik**, für die es noch genügend Bewerberinnen und Bewerber gibt.

- 3.4 Die Abteilungen legen unter Beachtung eines begründeten Vorschlags der Schule fest, mit welchen Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt zu geben sind.

Die Fächer der einzelnen Stellen und Arbeitsplätze können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a, benötigtes Fach b oder
- benötigtes Fach a, beliebig, wenn nur eine geringe Bewerberzahl zu erwarten ist.

Folgende Stellenausschreibungen sind nicht möglich

- Nichtmangelfach a, beliebig.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben.

Es sind nur Unterrichtsfächer der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Die Stellen sind gemäß dem Bedarf der Schule ggf. mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen zu versehen. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule sowie
- Anforderungen, die erforderlich oder erwünscht sind.

Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen, muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.

- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 mit heranzuziehen sind.

Sofern Zusatzqualifikationen verlangt werden, müssen Nachweise hierüber den Bewerbungsunterlagen beigelegt sein. Wird eine bestimmte Bereitschaft verlangt oder eine bestimmte Befähigung erwartet, so haben die Lehrkräfte hierüber eine Erklärung spätestens mündlich im Vorstellungsgespräch abzugeben. Wer eine als erforderlich gekennzeichnete zusätzliche Anforderung nicht erbringen kann oder will, erfüllt nicht die Eignungsmerkmale der Anforderungen der Stelle und kommt für eine Auswahl nicht in Betracht.

Als Bemerkungen zur Organisation der Schule sind u.a. möglich:

- Ganztagschule,
- Volle Halbtagschule,
- Grundschule für Schülerinnen und Schüler des kath. / ev. Bekenntnisses (§ 129 NSchG).

Zusätzliche Anforderungen, die mit „erwünscht“ oder „erforderlich“ zu ergänzen sind, können sein:

1. Unterricht in bestimmten Schulformen

- Unterricht in Hauptschulklassen
- Unterricht in den Schuljahrgängen 7 bis 10
- Unterricht an Grundschulen mit sonderpädagogischer Grundversorgung
- Religionsunterricht an benachbarten Schulen

2. Ergänzungen zu Fächern

- 2. Fach möglichst/ oder.....
- 2. Fach nicht
- Sport mit Schwerpunkt.....(z. B. Gymnastik)
- Musik mit Schwerpunkt(z. B. Orchester)
- Erteilen von bilinguaem Unterricht in
- Einsatz im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften/ Naturwissenschaften

3. Zusatzqualifikation

- Kenntnisse mit dem PC / in Informatik
- Kenntnisse in Naturwissenschaften
- Deutsch als Fremdsprache bzw. Ausländerpädagogik
- Kenntnisse in niederdeutscher Sprache
- Montessoripädagogik
- Integrative Medienpädagogik
- Darstellendes Spiel
- Bilingualer Unterricht
- Rettungsschwimmabzeichen
- Zertifikat für Sportförderunterricht

4. Unterrichtserfahrung

- Unterrichtserfahrung in der Hauptschule
- Unterrichtserfahrung mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

3.5 Die bekannt zu gebenden Einstellungen sind bis Dienstag, den 24.4.2007 nach

- Lehrämtern
- Stellenarten: Schulstellen, Bezirksstellen
- Landkreisen bzw. kreisfreien Städten

in EIS zu erfassen und mir zur Freigabe der Stellenausschreibungen zu übersenden.

Die Abteilungen der Landesschulbehörde übersenden **alle** Stellenverzeichnisse an die Studienseminare ihres Bezirks

für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien. Die Übersendung erfolgt möglichst per E-Mail. Mit der Übersendung der Verzeichnisse sind die Seminare zu bitten, diese den Bewerberinnen und Bewerbern vom 27.4. bis 4.5.2007 zur Kenntnis zu geben.

Die Abteilungen geben alle Verzeichnisse in der Zeit vom 27.4. bis 4.5.2007 bekannt und halten auch Exemplare zur Verteilung bereit.

Die Verzeichnisse der Einstellungen werden zentral auf dem Niedersachsenportal im Internet veröffentlicht.

3.6 Die zusätzlichen Einstellungen und die umgewidmeten Stellen werden ab Montag, den 11.6.2007 als Bezirksstellen bekannt gegeben.

4. **Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

4.1 Eine Bewerbung um Einstellung an den allgemein bildenden Schulen können abgeben:

- Lehrkräfte mit einer für die jeweilige Schulform in Niedersachsen vorgesehenen abgeschlossenen Lehramtsausbildung
- zu diesem Termin auch Lehrkräfte mit der vorgeschriebenen Ausbildung, die die 2. Staatsprüfung erst nach dem Bewerbungsschluss am 4.5.2007 ablegen und deren Vorbereitungsdienst spätestens am 31.10.2007 endet

(Das gilt nicht für die Schulstellen für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschulen, Realschulen und Sonderpädagogik, vgl. oben Nr. 3.3. Für diese kann das Zeugnis nur bis zum 16.05.2007 nachgereicht werden).

- Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die jeweilige Schulform in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die auf Grund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind (Quereinsteiger).

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben. Für diese Einstellungen können sich alle Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und an Realschulen bewerben. Bei überwiegendem Einsatz in der Realschule werden Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen vorrangig zugeordnet, für Grundschulen kommen sie aufgrund ihres Ausbildungsschwerpunkts nur nachrangig in Betracht. Die Einstellung erfolgt generell nach Bes.Gr. A 12/Entgeltgruppe 11 TV-L; für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen erfolgt die Einstellung an Realschulen nach Bes.Gr. A 13/Entgeltgruppe 13 TV-L.

Für Einstellungen an Realschulen und an Hauptschulen können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben. Die Einstellung erfolgt aus laufbahnrechtlichen Gründen an Realschulen im Angestelltenverhältnis nach Entgeltgruppe 13 TV-L, an Hauptschulen nach Entgeltgruppe 11 TV-L.

Für Stellen mit dem Lehramt an Gymnasien können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, wenn sie über zwei allgemein bildende Fächer verfügen, einen Nachweis erbringen, dass ihre Ausbildungsschule zur allgemeinen Hochschulreife führt

und der Einsatz als Referendarin bzw. als Referendar auch in der gymnasialen Oberstufe erfolgte. Außerdem muss der während der Ausbildungsphase erteilte Unterricht auch die allgemein bildenden Fächer umfasst haben.

4.2 Für jede Einstellung ist ein gesondertes **Auswahlverfahren** durchzuführen, in das die Bewerberinnen und Bewerber einbezogen werden,

– deren Lehramt, Lehrbefähigungsfächer oder ggf. nachrangige Bewerbungsfächer (Drittfach oder Bezugsfach zum Lehrbefähigungsfach Sachunterricht) und ggf. sonstige Qualifikationen mit den Anforderungen der Stelle übereinstimmen und

– die sich um die Einstellung (direkt oder regional durch Angabe des Landkreises bzw. des Bezirks) beworben haben.

Als wichtiges Auswahlkriterium muss auch die Note der 2. Staatsprüfung vorliegen. Es ist bei jeder Stelle zu entscheiden, ob diese mit einer qualifizierten Lehrkraft mit vorliegender 2. Note besetzt wird oder ob das Nachreichen der 2. Note von Bewerberinnen bzw. Bewerbern abgewartet werden soll, die erst später die 2. Staatsprüfung ablegen; im Bezirksstellenverfahren ist hierbei die Schule zu beteiligen.

In das Auswahlverfahren werden nachrangig alle Interessentinnen und Interessenten ohne für die jeweilige Schulform in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung einbezogen, die sich beworben haben und deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht.

Bei der Zuordnung der **Fächer** werden die in geringerem Umfang studierten nachrangigen Bewerbungsfächer dann auswahlrelevant sein, wenn nicht genügend gut geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit voller Lehrbefähigung vorhanden sind oder wenn eine Lehrkraft zwar das verlangte Unterrichtsfach lediglich als nachrangiges Bewerbungsfach nachweist, jedoch auf Grund einer Gesamtwürdigung als die geeignetere Lehrkraft gegenüber einer Lehrkraft anzusehen ist, die über die (volle) Lehrbefähigung verfügt.

An die sonstigen Fächer werden keine besonderen Qualitätsanforderungen gestellt; sie dienen im Auswahlverfahren lediglich als Information über zusätzliche Interessengebiete oder Fähigkeiten bei etwaigem fachfremden Einsatz.

Die Auswahlentscheidung trifft die Abteilung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, bei Schulstellen auf Grund eines Auswahlvorschlags der Schule.

4.3 Können für Stellen keine qualifizierten Lehrkräfte gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2007 beenden, legt die Abteilung ab dem 11.6.2007 unter möglicher Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl fest (**Umwidmung**).

Verzichtet eine Schule auf eine Umwidmung, ist die Einstellung an eine andere Schule mit dringendem Bedarf zu verlagern und dort zu besetzen. Zum nächsten Einstellungsverfahren ist der Schule erneut eine Einstellung zu zuweisen, sofern der Bedarf fortbesteht.

4.4 Für das Verfahren zur Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte durch Schulen auf Schulstellen ist der Erlass vom 4.4.2005 (nicht veröffentlicht) anzuwenden. Die Abteilungen entscheiden spätestens bis 22.5.2007 über die auszuwählende Lehrkraft. Der Vorrang der für das 1. Angebot von Schulstellen auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber endet am Freitag, den 25.5.2007.

4.5 Die Abteilungen können auch bei Bezirksstellen Schulen mit der Führung von Vorstellungsgesprächen und der Erarbeitung eines Auswahlvorschlags beauftragen. Bei zusätzlichen Einstellungen und umgewidmeten Stellen für das Lehramt an Gymnasien soll dies der Regelfall sein. Der Erlass über Schulstellen ist entsprechend anzuwenden.

Zu den Vorstellungsgesprächen bei der Abteilung ist die Leitung der Schule einzuladen, an der eine Bezirksstelle zu besetzen ist. Durch eine Teilnahme darf Unterricht – so weit möglich – nicht ausfallen.

Die Schulleitung kann der Abteilung einen begründeten Vorschlag für die Besetzung abgeben. Die Lehrkraft muss in den Fächern ausgebildet sein, für die die Einstellung vorgenommen werden soll. Die Abteilung bezieht diese Lehrkraft in den Kreis der zu einem Vorstellungsgespräch einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber ein. Wird die vorgeschlagene Lehrkraft nicht ausgewählt, so sind der Schule die wesentlichen Gründe mitzuteilen.

4.6 Bei Bezirksstellen können die vorrangig genannten Abteilungen bis Freitag, den 8.6.2007 die Bewerberinnen und Bewerber auswählen, die sich bei ihnen an erster Stelle beworben haben. Danach können auch die anderen Abteilungen solche Bewerberinnen und Bewerber auswählen, sofern die vorher zu informierende vorrangig genannte Abteilung diese nicht innerhalb eines Tages für eine Einstellung auswählt. Vorstellungsgespräche können bereits vorher auch von anderen Abteilungen geführt werden.

4.7 Lehrkräfte, die eine angebotene Stelle ihres Lehramts ablehnen, für die sie sich regional bzw. direkt und schulförmerspezifisch beworben haben, dürfen grundsätzlich zum gleichen Einstellungstermin keine andere Stelle mehr angeboten bekommen; dies gilt auch bei mehreren Angeboten von Schulstellen, wenn alle abgelehnt werden.

4.8 Bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte kommt der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Erlass vom 29.11.2005 (Nds. SVBl. S. 618) über die Kriterien zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten. Die für die Auswahl vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber sind auf Nr. 2.4, Abs. 2 gesondert hinzuweisen.

4.9 Die spätestens seit Beginn des letzten Schulhalbjahres im **Schuldienst anderer Länder** befindlichen beamteten und unbefristet beschäftigten Lehrkräfte können am Bewerbungs- und Auswahlverfahren teilnehmen, wenn sie gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine schriftliche Freigabeerklärung der hierfür zuständigen Schulbehörde ihres Landes für eine Übernahme zum bevorstehenden Einstellungstermin vorlegen. Möglich ist

auch die Bestätigung einer Kündigung. Befristet beschäftigte Lehrkräfte können sich ohne Bedingung bewerben.

Unterrichtskontinuität ist auch für **Auslandsschulen** und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die Abteilungen, ob die bisherigen Schulen die Lehrkraft zu dem gewünschten Termin entbehren können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 12.4.2007

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 138)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs in der gymnasialen Oberstufe nach der Berechnung in der **Anlage 1 a**, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der Berechnung in der **Anlage 1 b** gebildet.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote in der gymnasialen Oberstufe nach der **Anlage 2 a**, die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der **Anlage 2 b** fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind 36, aus der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums 32 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind in der gymnasialen Oberstufe wie folgt einzubringen:

1. in Block I

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „sind“ die Worte „im Fachgymnasium“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹In der gymnasialen Oberstufe müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 a erreicht werden; dabei müssen unter den 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 24 und unter den 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 5 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ²Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 3 bis 5.

- cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „In der gymnasialen Oberstufe und im“ durch das Wort „Im“ ersetzt.

- c) In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Satz 2 VO-GO oder“ gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnissen“ ein Komma und die Worte „im Abendgymnasium mit nur einem Ergebnis“ eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) ¹Abweichend von den Absätzen 5 bis 7 legen interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 nach ihrer Wahl die Ergänzungsprüfung für ein Latein oder das Graecum im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung nach den §§ 9 und 13 oder für das Kleine Latein im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung nach § 10 ab, sofern sie in der Qualifikationsphase durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau teilgenommen haben. ²Die Prüfungskommission stellt das Prüfungsergebnis nach § 14 Abs. 1 fest. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mindest-

voraussetzungen zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums erfüllt werden. ⁴Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, so gehen die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis 2 : 1 in das Gesamtergebnis ein; treten bei der Berechnung des Ergebnisses Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

(10) ¹Haben interne Bewerberinnen und Bewerber in der Qualifikationsphase nicht durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht teilgenommen, so gelten für sie dieselben Prüfungsbedingungen wie für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1. ²Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung im Durchschnitt mit mindestens ‚ausreichend‘ (5 Punkte) bewertet worden ist. ³Dabei darf kein Prüfungsteil mit der Note ‚ungenügend‘ (0 Punkte) bewertet worden sein.“

- b) Absatz 11 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden Absätze 11 und 12.

6. Vor der Anlage 1 wird die folgende Anlage 1 a eingefügt:

„Anlage 1 a

(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

**Berechnung des Prüfungsergebnisses
in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen
in der gymnasialen Oberstufe**

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport

Berechnungsformel: $E = (8s + 4m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

2. Sport als erstes Prüfungsfach

a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

$$E = (p + s) \times 2$$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

$$E = (6p + 4s + 2m) \div 3$$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel 1 oder 2 Bruchteile auf, so wird aufgerundet.

3. Sport als fünftes Prüfungsfach

Berechnungsformel: $E = (8p + 4m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

4. Besondere Lernleistung

Berechnungsformel: $E = (2s + m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Dokumentation; m = Punktzahl des Kolloquiums.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.“

7. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 1 b und erhält folgende Überschrift:

**„Berechnung des Prüfungsergebnisses
in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen im
Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“.**

8. Nach der neuen Anlage 1 b wird die folgende Anlage 2 a eingefügt:

„Anlage 2 a

(zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

**Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation
nach § 14 Abs. 2 Satz 1
in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala
und Berechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation
in der gymnasialen Oberstufe**

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird wie folgt berechnet:

1. Block I

$$E I = 40 P \div 44$$

$E I$ = Ergebnis Block I

P = Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse

2. Block II

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5)$$

E II = Ergebnis Block II

PF 1 bis PF 5 = Ergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern

3. Gesamtpunktzahl

$$E = E I + E II$$

E = Ergebnis Gesamtpunktzahl“.

9. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 2 b und erhält folgende Überschrift:

„Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“.

10. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

**Gymnasiale Oberstufe:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft ¹⁾⁶⁾	4
Seminarfach ⁷⁾	2
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁸⁾	2

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. ³⁾Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.

⁴⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

⁵⁾ Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ⁶⁾Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst eingebracht werden.

⁵⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder das Fach Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

⁶⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ⁷⁾Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

⁷⁾ Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

⁸⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt. ²⁾Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.“

11. In der Anlage 7 werden das Fußnotenzeichen „1)“ und die Fußnote 1 gestrichen, die bisherigen Fußnotenzeichen „2)“ und „3)“ werden die Fußnotenzeichen „1)“ und „2)“ und die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 1 und 2.

12. Die Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Anlage 8

(zu § 17 Abs. 5)

**Abendgymnasium:
Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2 ¹⁾
Fremdsprache ²⁾	2
Mathematik	2
Geschichte oder eine Naturwissenschaft ²⁾³⁾	2

¹⁾ Sind eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so darf im Fach Deutsch nur ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht werden.

²⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

³⁾ Die Einbringungsverpflichtung im Fach Geschichte kann auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden, das als Prüfungsfach gewählt worden ist.“

Artikel 2

(1) ¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. ²⁾Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4, 5, 11 und 12 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) ¹⁾Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe sind bei der Abiturprüfung 2008 § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und 4 sowie die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden. ²⁾Entsprechendes gilt bei den Abiturprüfungen 2009 und 2010 auch für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die vor dem 1. August 2007 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und die Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2008 abzulegen oder zu wiederholen haben. ³⁾Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

RdErl. d. MK v. 12.4.2007 - 33-83213 - VORIS 22410

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361) - VORIS 22410, geändert durch RdErl. v. 17.7.2006 (Nds. MBl. S. 694) - VORIS 22410 01 82 50 001 -

I. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erstellung der Prüfungsaufgaben nach Nr. 9.3, wenn eines der in Satz 1 genannten Fächer schriftliches Prüfungsfach nach § 11 Abs. 6 VO-GO (bilinguales Prüfungsfach) ist.“

2. Nr. 9.3.1 wird durch folgende Sätze 3 bis 6 ergänzt:

„Für den praktischen Teil der Prüfung im Fach Musik wird ein Aufgabenvorschlag der Schule der Schulbehörde bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorgelegt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung erhält der Prüfling sechs Wochen (30 Werkzeuge) vor Unterrichtsschluss des vierten Schulhalbjahres die fachpraktische Aufgabenstellung. Den Termin der fachpraktischen Prüfung im vierten Schulhalbjahr setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Nr. 3.1 fest. Nr. 3.3 gilt entsprechend.“

3. Nr. 10.1 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Die Prüfung mit einem fachpraktischen Teil im Fach Musik soll in der Regel 30 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Wahl- und einem Pflichtprogramm gemäß der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Musik.“

4. In Nr. 16.3, 2. Absatz, werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Im Fach Musik gehen das Ergebnis des fachpraktischen und das Ergebnis des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung ein. Ist der schriftliche Teil um einen mündlichen Teil zu ergänzen, gilt für diese beiden Teile die Berechnung nach Nr. 1 der Anlage 1a zu § 4 Abs. 2.“

5. In Nr. 16.8 werden die Worte „in Block II“ durch die Worte „in der gymnasialen Oberstufe in Block I, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg in Block II“ ersetzt.

6. Nr. 27 – zu § 27 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Nr. 27.1 wird die Überschrift „Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1“ eingefügt.

b) Nr. 27.4 erhält folgende Fassung:
„27.4 Bewerberinnen und Bewerber der Schule, die die Ergänzungsprüfung unter den Prüfungsbedingungen für externe Bewerberinnen und Bewerber ablegen, legen

ihre Meldung der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor und fügen ihre Meldung die unter Nr. 27.3 Buchst. d) und e) genannten Unterlagen bei.“

c) In Nrn. 27.5 bis 27.7 werden jeweils nach dem Wort „römischen“ die Worte „Politik und“ eingefügt.

d) In Nr. 27.6 werden nach dem Wort „Prüfling“ die Worte „durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation“ eingefügt.

e) In Nr. 27.8 werden nach dem Wort „griechischen“ die Worte „Politik und“ eingefügt.

f) In Nr. 27.12 werden die Worte „sofern es sich um keine Prüfung nach Absatz 9 Satz 1 handelt“ gestrichen und hinter dem Wort „Prüfungskommission“ statt des Kommas ein Punkt gesetzt.

g) Nach Nr. 27.13 werden die folgende Überschrift sowie die Nrn. 27.14 und 27.15 angefügt:

„Erwerb eines Latinums oder des Graecums für interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2

27.14 Interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 melden sich nach Vorliegen der Ergebnisse im Fach Latein oder Griechisch des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase zur Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums oder zur mündlichen Abiturprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission nach § 8.

27.15 Der Erwerb eines Latinums oder des Graecums wird auf dem Abiturzeugnis wie folgt bescheinigt: *„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das Kleine Latinum / Latinum / Graecum ein, das im Rahmen einer zusätzlichen Abiturprüfung mit der Note ... (... Punkte) erworben worden ist.“*

7. Die Anlagen 1, 3a, 3b, 5, 6 und 7 erhalten die als Anlage beigefügten Fassungen.

II. In-Kraft-Treten

(1) Dieser Erlass tritt zum 1.8.2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 (Anlagen 5 bis 7) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe bei der Abiturprüfung 2008 die Nrn. 5 und 7 (Anlagen 1, 3a und 3b) EB-AVO-GO-FAK vom 17.2.2005 anzuwenden. Entsprechendes gilt bei den Abiturprüfungen 2009 und 2010 auch für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die vor dem 1.8.2007 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2008 abzulegen oder zu wiederholen haben. Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Anlage

1. Die Anlage 1 erhält hinsichtlich der Muster für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule folgende Fassung:

Anlage 1
(zu Nr. 16.1)

Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

1.1 Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe _____ *)

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 2.6.2006)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen
des Gymnasiums
der Kooperativen Gesamtschule
der Integrierten Gesamtschule

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. „eA“		
2. „eA“		
3. „eA“		
4.		
5.		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:
Punktsumme aus 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach ²⁾

mindestens 200,
höchstens 600 Punkte

Block II:
Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ³⁾

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote

,/⁴⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten.

²⁾ Berechnung gemäß Anlage 2a AVO-GOFAK

³⁾ Berechnung gemäß Anlage 2a AVO-GOFAK. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

1. _____ von _____ bis _____
2. _____ von _____ bis _____
3. _____ von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum

Latinum

Großes Latinum

Graecum

Hebraicum

2. Die Anlage 3a erhält folgende Fassung:

Anlage 3a
(zu Nr. 16.4)

**Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicum
in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums sowie der nach Schulzweigen gegliederten
Kooperativen Gesamtschule bei durchgängig erteiltem Unterricht**

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	-
2	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	-
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

3. Die Anlage 3b erhält folgende Fassung:

Anlage 3b
(zu Nr. 16.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und im Fachgymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht ¹⁾

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 7. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	-	-
2a	ab 9. Schuljahrgang als dritte Wahlpflichtfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	-
2b	ab 9. Schuljahrgang als Wahlsprache	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als viertes oder fünftes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Griechisch als Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	-
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

¹⁾ Setzt in der Gesamtschule der Beginn der zweiten oder dritten Fremdsprache Latein oder Griechisch bereits in den Schuljahrgängen nach Anlage 3a, Spalte 1 und 2, ein, so gelten die Mindestvoraussetzungen der Anlage 3a zum Erwerb eines Latinums und des Graecums.

²⁾ im Fachgymnasium: Block III

4. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5
(zu Nr. 17.3)

Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule, Fachgymnasium, Abendgymnasium, Kolleg - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B e s c h e i n i g u n g

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____

hat _____ *)

im ____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

**Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)**

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 2.6.2006)

Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Abendgymnasium zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Kolleg zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen

- in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums
- in der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
- in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
- im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales
- im Fachgymnasium Technik
- im Fachgymnasium Wirtschaft
- im Abendgymnasium
- im Kolleg

5. Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Anlage 6
(zu Nr. 18.2)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schule)

Z E U G N I S

DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____¹⁾

in _____²⁾ vom _____ den schulischen

Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.

Sie / Er hat mit Wirkung vom _____³⁾ damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote⁴⁾

--	--

erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel)

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Schulform / Name der Schule

²⁾ Ort der Schule

³⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.

⁴⁾ Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote nach Nr. 18.3 einzutragen.

6. Die Anlage 7 erhält folgende Fassung:

Anlage 7
(zu Nr. 27.13)

Muster für das Zeugnis der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgelegt wurde)

ZEUGNIS

des Kleinen Latinums / Latinums / Großen Latinums / Graecums / Hebraicums¹⁾

Frau / Herr¹⁾

_____ (Vorname)

_____ (Familienname)

geb. am _____

in: _____

hat vor dem Prüfungsausschuss an der _____²⁾

die Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch¹⁾ abgelegt.

Sie / Er¹⁾ hat diese Prüfung bestanden und damit das³⁾

mit der Durchschnittsnote _____

erworben.

Ort und Datum _____

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Name der Schule mit Schulort

³⁾ Zutreffendes einfügen

Kleines Latinum

Latinum

Großes Latinum

Graecum

Hebraicum

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasialen Oberstufe

Vom 12.4.2007

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 137)

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 8 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr, am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 ablegen kann.“
3. Die Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Musisch-künstlerischer Schwerpunkt“ werden in der Zeile „Ergänzungsfächer“ die Worte „Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel“)“ durch die Worte „Musik oder Kunst“ ersetzt.
 - b) In der „Fußnote 2“ wird der Klammerzusatz „(vier Stunden Sportpraxis und eine Stunde Sporttheorie)“ gestrichen.
 - c) In der Fußnote 5 Halbsatz 1 werden die Worte „als Schwerpunktfach“ gestrichen.

Artikel 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2007/08 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, ist § 11 Abs. 8 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden. ²Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

RdErl. d. MK v. 12.4.2007 - 33-81012 - VORIS 22410

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453 - VORIS 22410)

I. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 - Zu § 2 wird folgende Nr. 2.4 angefügt:
„2.4 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

2.4.1 Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden wollen, ohne die betreffende Schule besucht zu haben, beantragen die Aufnahme schriftlich bis zum 20. Februar des Jahres bei der gewünschten Schule.

2.4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Halbjahreszeugnis aus dem letzten Schuljahr des Sekundarbereichs I oder das Zeugnis über die Berechtigung zum Besuch der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, sofern letzteres bereits vorliegt,
- b) eine Erklärung, dass die Aufnahme ausschließlich an der betreffenden Schule beantragt wird,
- c) eine Erklärung, ob die gymnasiale Oberstufe bereits an einer anderen Schule besucht worden ist.

2.4.3 Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler über die Organisation der gymnasialen Oberstufe und planen die Aufnahme ein. Die Aufnahme selber erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.4.4 Die Schulen teilen dem Schulträger bis zum 15. April die Zahl der vorliegenden Aufnahmeanträge mit. Falls die Aufnahmekapazität überschritten wird, führt der Schulträger in Absprache mit den Schulen einen Ausgleich herbei. Ist der Ausgleich im Bereich des Schulträgers nicht möglich, so unterrichtet dieser die Landesschulbehörde, die einen Ausgleich unter den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs herbeiführt.

2.4.5 Schulen in privater Trägerschaft mit einer gymnasialen Oberstufe können abweichend von Nrn. 2.4.1 und 2.4.4 gesonderte Termine festlegen.“

2. In Nr. 7.1, 2. Absatz, erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In das Studienbuch sind alle belegten Fächer einzutragen; die als P4 und P5 gewählten Fächer sind durch den Zusatz „P4“ bzw. „P5“ entsprechend zu kennzeichnen.“

3. In Nr. 10.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Grund der verbindlichen Reihenfolge der Thematischen Schwerpunkte in der schriftlichen Abiturprüfung ist bei einer neu beginnenden Fremdsprache und in den Fächern Chemie und Physik schuljahrgangsübergreifender Unterricht nicht zulässig.“

4. Nach Nr. 10.12 wird folgende Nr. 10.13 angefügt:

„Sprachliche Richtigkeit

10.13 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur nach Nrn. 10.8 und 10.9 oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach nach Nrn. 10.10 und 10.11 führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung; als Richtwerte gelten die Angaben in Nr. 9.11 EB-AVO-GOFAK entsprechend.“

5. In Nr. 11.3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Nr. 10.2 Satz 2 wird hingewiesen.“

6. Nach Nr. 11.3 wird folgende Nr. 11.4 angefügt:

„11.4 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden, kann eine Besondere Lernleistung auch in einem

Fach erbracht werden, das nicht dem Aufgabenfeld des vierten Prüfungsfachs nach Absatz 9 zugeordnet ist.“

II. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1.8.2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 2 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

NiLS Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesamts
für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Neue Kurse

07.27.66

Mobilität im Sek. I u. II

hier: Kooperation Schule-Fahrschule: „Führerschein AG mit Begleiteten Fahren ab 17“

Lehrerinnen und Lehrer, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer werden gemeinsam in das „Integrative Konzept zur Senkung der Unfallrate junger Kraftfahrer“ eingewiesen. Sie arbeiten u. a. standortspezifische Voraussetzungen in das Programm ein, set-

zen Schwerpunkte und legen organisatorische Strukturen für die Umsetzung der „Führerschein AG“ an ihren Schulorten fest.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer müssen eine besondere Einweisung in Moderationstechniken (Seminarerlaubnis: Aufbau-seminar für Fahranfänger ASF) vorweisen und eine Kurspauschale (Eigenbeteiligung) von 100 Euro entrichten.

Teilnehmerkreis/Voraussetzung:

Lehrerinnen und Lehrer, die im Sekundarbereich I oder II (ab 10. Schuljahr) unterrichten.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit ASF.

Tagungsort:

Hannover, Akademie des Sports

Zeitraum:

3.7.2007

Anmeldung

Interessierte Lehrkräfte können sich bis zum 1.6.2007 beim NiLS anmelden. Anmeldeformular: <http://vedab.nibis.de/veranstaltungen/veranstaltungen.php?vid=26482>

Kursleitung und Rückfragen an:

moerber@nils.nibis.de, Tel.: 0 51 21 / 16 95 277,
Handy: 0175 / 403 43 95